



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Engemann & Partner  
Herrn Rechtsanwalt Birkhölzer  
Kastanienweg 9  
59555 Lippstadt

**Der Landrat**

**Kreis Paderborn**  
Dienstgebäude: C / E  
Büro: **C.03.19**  
Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

**Ansprechperson:** Herr Joachim  
**Amt:** Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz  
☎ 05251 308-6661  
☎ 05251 308-6699  
✉ joachima@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40935-23-600**  
Datum: 21.05.2024

**Vorhaben**      **Antrag gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit 169 m Nabenhöhe und 7.200 kW Nennleistung (WEA 04)**

**Antragsteller**      Windenergie Henglarn GbR, Westernstraße 23, 33178 Borchen

**Grundstück**      Lichtenau, Feldflur

**Gemarkung**      Henglarn

**Flur**                1

**Flurstück**        4

**ABLEHNUNGSBESCHEID**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Birkhölzer,

den Antrag der Windenergie Henglarn vom 25.04.2023, hier eingegangen am 24.05.2023 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit 169 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.200 kW in Lichtenau – Henglarn **lehne ich ab.**



**Öffnungszeiten**

Mo-Fr    08.30 – 12.00 Uhr  
Do        14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Straßenverkehrsamt**

Mo-Fr    07.30 – 12.00 Uhr  
Di        14.00 – 16.00 Uhr  
Do        14.00 – 18.00 Uhr  
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

**Mit Bus und Bahn zu uns:**

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter**

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE3LXXX

**VerbundVolksbank OWL eG.**

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DGPBDE3MXXX

**Deutsche Bank AG**

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE33472

Steuer ID DE126229853  
Steuernummer 339/5870/1115

## Begründung

### **I. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf**

Mit Antrag vom 25.04.2023, hier eingegangen am 24.05.2023, beantragte die Windenergie Henglarn GbR die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 7.200 kW. Die Anlage sollte in Lichtenau, Gemarkung Henglarn, Flur 1, Flurstück 4 errichtet und betrieben werden.

Durch die Windenergie Henglarn GbR wurden zeitgleich 2 weitere Anträge für insgesamt 2 weitere Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu diesem Vorhaben gestellt. Gemeinsam mit der Öko-Power GbR, die eine weitere Windenergieanlage in ebenfalls unmittelbarer Nähe zu den Windenergieanlagen der Windenergie Henglarn GbR plant, wurden gemeinsame Gutachten erstellt. Die Windenergieanlagen sollen Bestandteil des „Windpark Henglarn“ in Lichtenau – Henglarn werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Der Antrag stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Daher wurde für dieses Vorhaben am 15.06.2023 eine Vorprüfung gem. § 5 i. V. m. § 9 UVPG durchgeführt. Als Ergebnis wurde die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt. Am 05.09.2023 wurde die Umweltverträglichkeitsstudie für die Gemeinde Borcheln und die Stadt Lichtenau für die Errichtung von vier Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Borcheln und der Stadt Lichtenau, Gemarkung Etteln und Henglarn eingereicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 20.09.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 28.09.2023 bis einschließlich 26.10.2023 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Stadt Lichtenau und der Gemeinde Borcheln zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 25.11.2023) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Stadt Lichtenau, der Gemeinde Borcheln sowie beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 16.01.2024 terminiert.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Lichtenau als Trägerin der Planungshoheit,
- der Gemeinde Borchen,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur.

Die Stadt Lichtenau hat das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 10.10.2023 versagt, da der Standort der beantragten Windenergieanlage außerhalb der Windvorrangzone des rechtsgültigen Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenau liegt.

Die Bezirksregierung Detmold, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, sowie die Bundesnetzagentur haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, zum Teil jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen sollen.

Die Bezirksregierung Münster versagte mit Schreiben vom 27.10.2023 ihre Zustimmung. Als Begründung trägt die Bezirksregierung Münster vor, dass sich die Anfliegbarkeit nach Sichtflugregeln am Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt über die Sichtflugstrecke durch das Vorhaben erheblich verschlechtert.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn hat erklärt, dass für eine abschließende naturschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens die Unterlagen entsprechend des Schreibens vom 13.09.2023 nachzureichen sind. Es ist davon auszugehen, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht bei Vorlage entsprechender Unterlagen keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse bestehen. Diese Aussage erfolgt vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung nach Eingang der geforderten Unterlagen zu den Kompensationsmaßnahmen.

Das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn hat erklärt, dass bauplanungsrechtlich Bedenken bestehen. da der Standort des beantragten Vorhabens. Gem. § 35 Abs. 3 S.3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der Standort des beantragten Vorhabens liegt nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes in der LN-Fläche der Stadt Lichtenau (Gemarkung Henglarn). Der Standort befindet sich außerhalb der durch die Stadt Lichtenau festgelegten Windvorranggebiete. Aus diesem Grund stehen dem Vorhaben öffentliche Belange entgegen. Die Stadt Lichtenau hat das gemeindliche Einvernehmen aus diesem Grund ebenfalls versagt.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen ebenfalls Bedenken, da ein überarbeitetes Brandschutzkonzept noch vorgelegt werden muss. Erst nach Vorlage des überarbeiteten Brandschutzkonzeptes kann eine erneute Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn erfolgen und eine abschließende Stellungnahme ergehen. Unüberwindbare Hindernisse sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Mit Schreiben vom 16.11.2023 habe ich Sie daher über meine Absicht, Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG abzulehnen, informiert, und Ihnen nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.12.2023 gegeben.

Nach erfolgter Fristverlängerung machten Sie am 15.01.2024 von Ihrem Recht zur Stellungnahme gebraucht und brachten vor, dass die Stadt Lichtenau über keine wirksame Ausschlussplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verfügt. Im Detail verwiesen Sie auf die Unwirksamkeit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenau aufgrund eines Bekanntmachungsmangels durch fehlenden Hinweiszweck.

Außerdem brachten Sie vor, dass die Versagung der Zustimmung durch die Bezirksregierung Münster ebenfalls zu Unrecht erfolgt sei, da die durch die Bezirksregierung Münster vorgebrachten Sicherheitsbedenken von Ihnen nicht nachvollzogen werden können.

Mit den von Ihnen mit Schreiben vom 15.01.2024 vorgetragenen Argumenten wurde sowohl die Stadt Lichtenau, als auch die Bezirksregierung Münster erneut beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 13.02.2024 trägt die Stadt Lichtenau ausführlich vor, dass der Flächennutzungsplan nicht offensichtlich unwirksam ist und begründet dies ausführlich. Außerdem verweist die Stadt Lichtenau auf weitere vorliegende Genehmigungshindernisse, wie die Versagung der Zustimmung durch die Bezirksregierung Münster.

Eine Aussetzung durch die Bezirksregierung Detmold aufgrund des § 36 Abs. 2 LIPG i.V.m. § 12 ROG beantragt die Stadt Lichtenau ebenfalls in ihrem Schreiben vom 13.02.2024.

Durch Schreiben vom 04.03.2024 nimmt die Bezirksregierung Münster erneut Stellung zu den von Ihnen vorgebrachten Argumenten und hält an der Versagung der luftrechtlichen Zustimmung vom 27.10.2023 weiter fest.

Während der Einwendungsfrist wurden fristgerecht vier Einwendungen erhoben.

Der Erörterungstermin wurde in Ausübung ihres Ermessens durch die Genehmigungsbehörde mit Bekanntmachung vom 20.12.2023 abgesagt.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Der Bau und Betrieb der von Ihrer Mandantin geplanten Windenergieanlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

## 1. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung baulicher Anlagen richtet sich gemäß § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nach den §§ 30 bis 37 des Gesetzes. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, richtet sich die Beurteilung hier nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Zwecke dient. Die Windenergie Henglarn GbR beabsichtigt den Bau einer Windenergieanlage, sodass es sich um ein solches Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Erschließung des Vorhabens gesichert ist.

Dem Vorhaben stehen allerdings öffentliche, namentlich bauplanungsrechtliche Belange entgegen. Der Vorhabenstandort befindet außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergie der Stadt Lichtenau.

Die Ausschlusswirkung der wirksamen 95. Änderung des Flächennutzungsplans steht einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entgegen. Nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Rechtswirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gelten im vorliegenden Fall gem. § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB fort, da ein wirksamer, die Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auslösender Flächennutzungsplan vorliegt. Die Planreife, die für eine Anwendung des § 245e Abs. 4 BauGB gegeben sein muss, liegt derzeit noch nicht vor.

Der Flächennutzungsplan ist vom Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde grundsätzlich zu beachten. Einer Genehmigungsbehörde kommt in der Regel keine originäre Kompetenz zu, die sie berechtigen würde, untergesetzliche Vorschriften nicht anzuwenden. Zwar kann eine Behörde die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit von durch sie anzuwendenden, untergesetzlichen Normen überprüfen. Jedoch hat sie grundsätzlich nicht die Kompetenz, untergesetzliche Vorschriften in Annahme ihrer Rechtswidrigkeit bzw. Unwirksamkeit einfach unangewendet zu lassen. Dies ist allenfalls in engen Grenzen der Fall, z.B. dann, wenn es sich um eine offensichtliche, d.h. völlig eindeutig, unwirksame untergesetzliche Norm handelt (OVG NRW, Urteil vom 30. Juni 2005 - 20 A 3988/03, juris Rn. 60 ff.) oder aber ein Verwaltungsgericht die untergesetzliche Norm in einem anderen Verfahren bereits als ungültig behandelt hat (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2001 – 6 CN 2/00 – juris Rn. 27).

Ein solcher offensichtlicher Mangel ist vorliegend allerdings nicht ersichtlich. Die 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenau ist derzeit wirksam und damit auch anzuwenden. Der Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde ist somit hieran gebunden. Eine Möglichkeit, sich über den wirksamen Flächennutzungsplan hinweg zu setzen, wird aktuell nicht gesehen.

## 2. Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 Abs. 1 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Untere Immissionsschutzbehörde für

bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen in Antragsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig und nimmt daher hier die Rolle der Baugenehmigungsbehörde wahr.

Die Stadt Lichtenau hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.10.2023 versagt, da der geplante Standort der Windenergieanlage außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergie des gültigen Flächennutzungsplans liegt.

Nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Da es sich hier um ein Verfahren nach § 35 BauGB handelt, sind die dort aufgezählten Gründe maßgeblich.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben, das den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenau widerspricht. Somit liegen planungsrechtliche Versagensgründe für das Einvernehmen vor, die auch in § 35 Abs. 3 BauGB als Ablehnungsgründe aufgeführt werden. Wirtschaftliche Gründe stellen demgegenüber keine Grundlage zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens dar. Die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn geprüft. Da diese hier keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse erkannt hat, ist davon auszugehen, dass sich hieraus ebenfalls keine Ablehnungsgründe ergeben.

Das gemeindliche Einvernehmen ist vor dem Hintergrund des dem Vorhaben entgegenstehenden Flächennutzungsplans rechtmäßig versagt worden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dieses zu ersetzen wäre.

### 3. Luftrechtliche Versagung

Die Bezirksregierung Münster versagte mit Schreiben vom 27.10.2023 ihre Zustimmung. Als Begründung trägt die Bezirksregierung Münster vor, dass die DFS signifikante Auswirkungen auf den Flugverkehr befürchtet. Konkret erklärt die Bezirksregierung Münster:

Die geplante WKA mit einer max. Höhe von 516,00 m ü. NN (250,00 m ü. Grund) befindet sich 9020 m östlich des FBP Paderborn/Lippstadt.

Da sie die Höhe des Flughafenbezugspunktes Paderborn/Lippstadt (213,00 m ü. NN) im Umkreis von 10 km Halbmesser um 303 m, also um mehr als 100 m, überschreitet, ist sie gleichzeitig von den Bestimmungen des § 14 (2) LuftVG betroffen. Damit hat sie einen direkten Bezug zum Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt. Um die örtlichen Gegebenheiten ausreichend berücksichtigen zu können, hat die DFS das Erfordernis gesehen, die DFS Aviation Services GmbH als örtlichen Flugsicherungsdienstleister um Stellungnahme zu bitten. Zu der Anfrage für die Windkraftanlage NW-11283-c nimmt die DAS als örtlich zuständige Flugsicherungsorganisation bezüglich der Sichtflugverfahren wie folgt Stellung:

Die beantragte Windkraftanlage liegt 4,8 NM östlich des Flughafenbezugspunktes des Flughafens Paderborn-Lippstadt und um nur 9,5 m außerhalb der Kontrollzone (Luftraum 'D').

Die Windkraftanlage liegt 890 m nordnordöstlich der VFR-Strecke HO-TEL und 1782 m nordwestlich des VFR-Pflichtmeldepunktes HOTEL.

Somit unterschreitet die beantragte WKA beide im Nfl 1-847-16 festgelegten Mindestabstände von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren.

Durch die unmittelbare Nähe zur Kontrollzongrenze ist davon auszugehen, dass die Rotorblätter bei Westwind (überwiegend vorherrschende Windrichtung) und Ostwind regelmäßig in die Kontrollzone hineinragen.

Dies hat für die Luftraumnutzer der Kontrollzone direkte Auswirkungen, somit ist die Anlage aus unserer Sicht an sich so zu betrachten, als sei sie innerhalb der Kontrollzone.

Konkrete Auswirkungen hätte die Anlage z.B. auf Sonderflüge nach Sichtflugregeln.

Gemäß der seit dem 05.12.2014 gültigen DURCHFÜHRUNGSVER-ORDNUNG (EU) Nr. 923/2012 DER KOMMISSION vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung darf nach SE-RA.3105 bzw. SERA.5005 grundsätzlich bei einem Flug nach Sichtflugregeln eine Höhe von weniger als 150 m (500 ft) über dem Boden oder Wasser oder 150 m (500 ft) über dem Hindernis nicht unterschritten werden.

Mit der beantragten Bauhöhe von 250 m über Grund liegt die Windkraftanlage bzw. die sich drehenden Rotorblätter in einem Höhenbereich, der durch die Luftfahrzeugführer grundsätzlich genutzt werden kann, über dem Hindernis hebt sich die Mindestflughöhe auf 400 m über Grund an.

Sonderflüge nach Sichtflugregeln innerhalb einer Kontrollzone (SE-RA.5010) sind vorbehaltlich einer Flugverkehrskontrollfreigabe zulässig. Ausgenommen den von der zuständigen Behörde erlaubten Betrieb von Hubschraubern in Sonderfällen, wie medizinischen Flügen, Such- und Rettungsflügen und Flügen zur Brandbekämpfung, gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen:

- a) für den Piloten: 1. frei von Wolken und mit Bodensicht;
2. Flugsicht von nicht weniger als 1500 m oder, für Hubschrauber, von nicht weniger als 800 m;
3. Geschwindigkeit von 140 kt IAS oder weniger, so dass anderer Verkehr und Hindernisse rechtzeitig genug erkannt werden können, um Zusammenstöße zu vermeiden, und
- b) für die Flugverkehrskontrolle:
  1. nur während des Tages, sofern nicht anderweitig von der zuständigen Behörde erlaubt;
  2. Bodensicht von nicht weniger als 1500 m oder, für Hubschrauber, von nicht weniger als 800 m;
  3. die Hauptwolkenuntergrenze (HWUG) liegt nicht unter 180 m (600 ft).

Die beantragte Höhe ist insofern problematisch, als SVFR-Flüge bis zu einer Hauptwolkenuntergrenze von 180 m über Grund zulässig sind. Der Luftfahrzeugführer wäre dann, wenn die Hauptwolkenuntergrenze auf bis zu 600 ft/180 m über Grund absinkt, gezwungen, zur Einhaltung des vorgeschriebenen Abstands (von 150 m über dem Hindernis) die Windkraftanlagen zu umfliegen.

Das Sichtflugverfahren HOTEL und die Anfliegbarkeit des Flughafens würden durch die beantragte WKA für Sonderflüge nach Sichtflugregeln verschlechtern. Ein Ausweichen des Luftfahrzeugführers durch Umfliegen der beantragten WKA wird bei marginalen Wetterbedingungen erzwungen.

Die beantragte WKA liegt näher als 1000 m an einer (beantragten) VFR-Strecke - liegt näher als 2000 m an einem (beantragten) VFR-Pflichtmeldepunkt,

liegt minimal außerhalb der CTR und es wird davon ausgegangen, dass die Rotorblätter regelmäßig durch die CTR drehen, liegt in einem Bereich, in dem Luftfahrzeuge unter einer HWUG von 180m operieren können; Die DAS empfiehlt, die beantragte Windkraftanlage abzulehnen, da diese nicht die Mindestabstände von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren gemäß NfL 1847-16 einhält, und dies zu einer Gefährdung des an- und abfliegenden Flugverkehrs nach Sichtflugregeln führen würde.

Die DFS stellt zusammenfassend fest:

Gemäß den Einwänden des Flugsicherungsdienstleisters verschlechtert sich die Anfliegbarkeit nach Sichtflugregeln am Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt über die o.g. Sichtflugstrecke durch das Vorhaben erheblich.

Der Standort der geplanten Windkraftanlage befindet sich in einem Abstand von lediglich 1780 m zum per DVO zur LuftVO festgelegten und per NfL (Nachrichten für Luftfahrer) veröffentlichten Pflichtmeldepunkt HOTEL (Lage im Wald westlich von Henglar) bzw. lediglich 870 m von der per DVO zur LuftVO festgelegten und per NfL veröffentlichten Sichtflugstrecke HOTEL entfernt.

Die im NfL 1-847-16 (Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren) festgelegten Mindestabstände werden damit nicht eingehalten.

Die sichere Durchführung des an- und abfliegenden Sichtflugverkehrs wird hiernach gefährdet. Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass der Bereich bislang hindernisfrei ist. Es liegt keine Abschattung durch ein mindestens gleich hohes Hindernis vor.

Wegen der erheblichen Auswirkungen auf den Sichtflugverkehr am Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt empfiehlt die DFS dringend, dem Vorhaben nicht zuzustimmen.

Die Bundeswehr hätte aus militärischen, flugbetrieblichen Gründen gegen die Errichtung der Windkraftanlage keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051-20 vom 24.09.2020)“ angebracht wird.

Die von der DFS und der DFS AS vorgetragene Sicherheitsbedenken werden von mir vollumfänglich nachvollzogen und damit geteilt. Ich als Landesluftfahrtbehörde schließe mich den negativen Voten der DFS und der DFS AS ausdrücklich an. Bei Errichtung dieser WEA an diesem Ort besteht nicht zuletzt auch durch die dann weitere Verschlechterung der bereits schon bestehenden Hindernisverdichtung eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Personen.

Nachdem die Bezirksregierung Münster aufgrund Ihrer vorgebrachten Argumente erneut beteiligt wurde, Die Bezirksregierung Münster begründet mit Schreiben vom 04.03.2024 erneut die konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage wie folgt:

Durch bereits bestehende Windenergieanlagen ist der Pflichtmeldepunkt SIERRA nur mit einer Höhengrenze (Minimum 2.200 ft MSL) sowie der Auflage keine Sonderflüge nach Sichtflugregeln (SVFR) nutzbar. Dies hat zur Folge, dass bei marginalen Wetterbedingungen bereits heute nicht über den Pflichtmeldepunkt SIERRA in die Kontrollzone des Verkehrsflughafens Paderborn ein- bzw. aus der Kontrollzone ausgeflogen werden kann. In diesem Fall muss der süd-/südöstliche VFR-Verkehr zwangsweise auf den Pflichtmeldepunkt HOTEL ausweichen. Da es von HOTEL keine Auffanglinien, wie z.B. Autobahnen, Eisenbahngleise, Flüsse usw. gibt, müssen VFR- und SVFR-Verkehr gegebenenfalls Warteverfahren über HOTEL durchführen, bis der Verkehr die Freigabe zum Einflug in die Kontrollzone erhält.

Wird ein Luftfahrzeug durch die Luftverkehrskontrolle zur Durchführung eines Wartverfahrens am Pflichtmeldepunkt angewiesen, führt der Luftfahrzeugführer in der Regel Vollkreise im Umfeld des Pflichtmeldepunktes aus. Ein typisches Kleinflugzeug (Cessna 172 oder Piper 28) benötigt dazu bei einer angezeigten Fluggeschwindigkeit von 115 Knoten bereits bei ansonsten idealen Bedingungen einen Radius von 1.000 m. Gemäß SERA.5010 Lit. a) Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 923/2012 ist ein Einflug in die Kontrollzone unter Sondersichtflugbedingungen allerdings sogar mit einer angezeigten Fluggeschwindigkeit von bis zu 140 Knoten zulässig. Dies wäre mit entsprechend größeren Radien verbunden. Unter Berücksichtigung von weiteren Faktoren (vorherrschende Windverhältnisse, Sichtverhältnisse aus dem Flugzeug) sind hier zudem durchaus Abweichungen nach oben denkbar.

Eine gefährliche Annäherung an die beantragte Windkraftanlage bis hin zu einer Kollision ist allein bei einem Versuch, einen Vollkreis im Umfeld des Pflichtmeldepunktes HOTEL auszuführen, damit unvermeidlich.

Erneut auf den o.g. Kurvenradius verweisend, ist zudem herauszustellen, dass von der hier gegenständlichen Windenergieanlage auch ein hohes Kollisionsrisiko ausgeht, wenn der über den Pflichtmeldepunkt entlang der Sichtflugstrecke HOTEL mit einem Steuerkurs von 290° in die Kontrollzone einfliegende Sichtflugverkehr zur Durchführung von Ausweichverfahren, beispielsweise einer Umkehrkurve, oder zu einem Umkehren entlang der Sichtflugstrecke bei sich verschlechternder Wetterlage in der Kontrollzone angehalten ist. Entsprechend den oben gemachten Angaben weist der hierbei beschriebene Halbkreis einen Durchmesser von

mindestens 2.000 m auf, sodass sich hier eine gefährliche Annäherung an die Windenergieanlage bis hin zur Kollision eben-falls als unvermeidlich darstellt. Die Bestandsanlagen nördlich und südlich der Sichtflugstrecke in den Blick nehmend, ist bereits jetzt ein Ver-lassen des 2.000 m breiten (Schutz-) Streifens kaum mehr ohne potentiell gefährliche Annäherung an diese möglich. Die Bestandsanlagen stehen darüber hinaus einer durch die Luftverkehrskontrolle im Einzelfall angeordneten Abweichung von den Steuerkursen von 290° beim Einflug in die bzw. 110° beim Ausflug aus der Kontrollzone entgegen.

Zur Vermeidung der vorstehend dargestellten Gefahrenlagen kommt allenfalls eine Höhenbeschränkung bei der Nutzung von Pflichtmelde-punkt HOTEL, analog zu der Höhenbeschränkung am Pflichtmeldepunkt SIERRA, in Betracht. Da nach SERA.5010 Lit. b Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 923/2012 in der Kontrollzone SVFR bis zu einer Hauptwolkenuntergrenze von 180 m zulässig ist, wäre in diesem Fall jedoch auch ein Einflug über HOTEL bei SVFR-Bedingungen ausgeschlossen, vor allem der Sichtflugverkehr aus östlicher Richtung müsste daher bei entsprechenden Witterungsverhältnissen zunächst über ein weites, stark verdichtetes Feld von Windenergieanlagen in Richtung Pflichtmeldepunkt WHISKEY weiterfliegen. Besonders bei marginalen Wetterbedingungen stellt es sich jedoch als ein unverhältnismäßig hohes Risiko dar, wenn bewusst über ein Gebiet mit bekannten Hindernissen geflogen wird.

Das Vorhandensein der Bestandsanlagen im Nordwesten der hier gegenständlichen Windenergieanlage ist im Übrigen nicht dazu geeignet von der hiesigen Einschätzung abzuweichen. Die Anlagen berühren allesamt nicht die Schutzbereiche von 1.000 m bzw. 2.000 m aus NfL 1-847-16, dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Anlagen zum Zeit-punkt der Etablierung des Pflichtmeldepunktes HOTEL und der dazu gehörigen Sichtflugstrecke HOTEL bereits vorhanden waren und bei der Entscheidung zur Verortung des Pflichtmeldepunktes berücksichtigt werden konnten.

Des Weiteren wäre eine von bereits vorhandenen Luftfahrthindernissen ausgehende, bestehende Gefährdung des Luftverkehrs auch nicht dazu geeignet eine zusätzliche Gefahrenlage oder die Verschärfung einer bereits bestehenden Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs durch hinzutretende Hindernisse zu negieren. Im Gegenteil kann die Verdichtung einer bereits vorhandenen Hinderniskulisse grundsätzlich den Handlungsspielraum der Luftfahrzeugführer über ein noch akzeptables Maß hinaus einengen.

Damit bleibt die Versagung der luftrechtlichen Zustimmung bestehen und steht der Erteilung einer Genehmigung entgegen.

#### 4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die am 15.06.2023 für alle 4 geplanten Windenergieanlagen der Windenergie Henglarn GbR und Öko Power GbR gemeinsam durchgeführte allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen erkennbar ist. Dieses Ergebnis wurde der Windenergie Henglarn mit Schreiben vom 15.06.2023 mitgeteilt. Am 05.09.2023 wurde die Umweltverträglichkeitsstudie für die Gemeinde Borcheln und die Stadt Lichtenau für die Errichtung von vier Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Borcheln und der Stadt Lichtenau, Gemarkung Etteln und Henglarn eingereicht.

Anschließend erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. 9. BImSchV und § 19 UVPG.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 20.09.2023 in den Tageszeitungen und im Amtsblatt des Kreises Paderborn.

Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt nach § 20 Abs. 1b S. 4 und S. 5 der 9. BImSchV bei ihrer Entscheidung die vorgenommene Bewertung oder die Gesamtbewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften. Bei der Entscheidung über die Genehmigung müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend aktuell sein.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat gezeigt, dass das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Umweltauswirkungen hervorzurufen. Es wurden jedoch keine unüberwindbaren Hindernisse in der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, sodass die beteiligten Fachbehörden durch Festlegung von Nebenbestimmungen erzielen könnten, diese Auswirkungen zu vermeiden, minimieren oder auszugleichen.

#### 5. Entscheidung über die Einwendungen

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurden vier Einwendungen fristgerecht erhoben. Eine Entscheidung über die Einwendungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, aufgrund der Ablehnung des Antrages auf Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage in Lichtenau - Henglarn. Dem Ziel der Einwendungen gegen die geplanten Windenergieanlagen wird mit Ablehnung des Antrages entsprochen.

#### 6. Fazit

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenau und ist somit nach § 35 Abs. 1 unzulässig, da öffentliche Belange entgegenstehen. Die Stadt Lichtenau hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB versagt. Die Genehmigungsbehörde ist an diese Entscheidung gebunden; Gründe, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, liegen nicht vor.

Außerdem hat die Bezirksregierung Münster ihre luftrechtliche Zustimmung versagt, da signifikante Auswirkungen auf den Flugverkehr befürchtet werden.

**Dem Vorhaben stehen somit sowohl die Versagung der luftrechtlichen Zustimmung der Bezirksregierung Münster als auch öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb der Genehmigungsantrag nach den §§ 4 und 6 BImSchG abzulehnen ist.**

### III. **Verwaltungsgebühr**

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Bröckling

#### V. Anlage

##### 1. Angewandte Rechtsvorschriften

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
<b>12. BImSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
<b>AVerwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>BauGB-AG NRW</b>	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
<b>BauO NRW 2018</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)

<b>BaustellIV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellIV)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
<b>DSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
<b>ERVV</b>	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
<b>LKrWG NRW</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
<b>LNatSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
<b>LWG NRW</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<b>UVPG NRW</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
<b>UWSchadAnzVO</b>	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
<b>ZustVU NRW</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)